

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs
„Oberflächentechnik und Korrosionsschutz“ mit Abschluss „Master of Engineering (M.Eng.)“
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn
vom 23. September 2015**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Studiengangs „Oberflächentechnik und Korrosionsschutz“ mit Abschluss „Master of Engineering (M.Eng.)“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 11.03.2014) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst „§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen“.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Kreditpunkten in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studium. Dies sind Studienabschlüsse in den Studiengängen Chemie, Physik, Werkstoffkunde, Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Bereich Ingenieur- oder Naturwissenschaften nach dem berufsqualifizierenden Studium von zwölf Monaten. Zusätzlich müssen mindestens 30 Kreditpunkte aus dem Bereich Chemie, Physik, Werkstoffkunde oder Korrosion nachgewiesen werden, wobei mindestens drei Kreditpunkte aus dem Bereich Chemie stammen müssen. In Zweifelsfällen erfolgt eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss. Gleichwertige Abschlüsse an ausländischen Hochschuleinrichtungen werden anerkannt, im Zweifel nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Bei Vorliegen berufspraktischer Erfahrungen im Bereich Korrosion/Korrosionsschutz können die fachspezifischen Anforderungen an das Erststudium reduziert werden. Eine Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für den Fall, dass der erste erfolgreiche berufsqualifizierende Hochschulabschluss in einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang (180 Kreditpunkte) erworben wurde, kann eine durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs definierte Ergänzungsqualifizierungsaufgabe gemacht werden. Der Prüfungsausschussvorsitzende legt in der Ergänzungsqualifizierungsaufgabe auf Basis des vorgelegten Bachelorabschlusses Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang „Bio und Nanotechnologien“ (7-semesterig) fest, die vom Studierenden innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Wird die Auflage nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, so wird die Einschreibung widerrufen.“

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fälle hinaus weitere zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Vereinbarungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des ECTS sind verbindlich.

(8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

(9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.“

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist bei den Prüfungsformen A (Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren und mündliche Prüfungen) und B (schriftliche Ausarbeitungen, Kombinationsprüfungen, semesterbegleitende Teilprüfungen, Portfolio und Projektarbeiten) in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

a) Im Falle einer Modulprüfung in Prüfungsform A wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

b) Im Falle einer Modulprüfung in Prüfungsform B beträgt diese Frist zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,

c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann bei den Prüfungsformen A in der Regel über das Online-Verfahren bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Bei den Prüfungsformen B muss die Rücknahme bis spätestens fünf Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters erfolgen. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist hierdurch das Wahlpflichtmodul verbindlich festgelegt.

(5) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender für den weiterbildenden Studiengang Oberflächentechnik und Korrosionsschutz zugelassen ist. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind die gemäß Anlage 1 und 2 dieser Prüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem weiterbildenden Master-Studiengang Oberflächentechnik und Korrosionsschutz endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

6. § 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem weiterbildenden Master-Studiengang Oberflächentechnik und Korrosionsschutz oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2

Wahlpflichtmodule

Modul	Kreditpunkte	Prüfungsform
Sondergebiete der Korrosion	8	B
Sondergebiete des Korrosionsschutzes	8	B
Spezielle Anwendungen von Werkstoffen für industrielle Applikationen	8	B
Weiterbildung in nichtfachlichen Gebieten	8	B
Oberflächenvorbereitungsverfahren	5	B
Verfahren zur Herstellung organischer Beschichtungen	8	B
Oberflächenschutz im Stahlwasserbau	8	B
Oberflächenschutz im Brückenbau	8	B
Oberflächenschutz im Kraftwerkbau	8	B
Oberflächenschutz im WEA-Bereich (Windkraftenergieanlagen)	8	B
Aufbau eines Qualitätsmanagement-systems für Korrosionsschutzbetriebe	8	B
Oberflächenschutz im Stahlbau (Frosio - Zertifikat)	8	B
Oberflächenschutz durch thermisches Spritzen	8	B
European Thermal Spraying Specialist (ETSS)	8	B
Aufbringung von Metallschichten durch Schweißverfahren	5	B
Oberflächenschutzverfahren: Plattieren und Auftragslöten	5	B
Verbindungstechnik 1 – Schweißen	8	B
Verbindungstechnik 2 – Löten, Kleben, Schrauben	8	B
Internationaler Schweißfachingenieur	8	B
Prüfverfahren, Messtechnik. Qualitätskontrolle im Korrosionsschutz	5	B
Grundlagen der zerstörungsfreien Prüfung (gem. EN 473)	6	B
Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung (gem. EN 473)	a) 6 b) 8 c) 8	B
Qualitätssicherung und -management in der Oberflächentechnik	4	B
Projektmanagement	3	B
Rhetorik und Kommunikation	3	B
Technische Präsentation	2	B
Texte aus der Technik treffend und verständlich formulieren	2	B
Korrespondenz aktuell: geschäftliche Briefe, E-Mails, Texte zeitgemäß, leserorientiert und kreativ formulieren	2	B

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften vom 18. September 2015 ausgefertigt.

Iserlohn, den 23. September 2015

Fachhochschule Südwestfalen
Der Rektor

Professor Dr. Claus Schuster